

## **Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Altheim (Alb)**

**Öffentliche Bekanntmachung durch Bereitstellung im Internet unter [www.alheim-alb.de](http://www.alheim-alb.de) am 18.03.2020 und im Mitteilungsblatt der Gemeinden Altheim (Alb), Breitingen, Holzkirch, Neenstetten und Weidenstetten mit dem Titel „Alb bis Lone“ am 19.03.2020**

**Allgemeinverfügung über infektionsschützende Maßnahmen im Gemeindegebiet Altheim (Alb) mit den Teilmarkungen Altheim (Alb) und Zähringen, ergänzend zu Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – Corona VO)**

Die Gemeinde Altheim (Alb) erlässt aufgrund von §§ 16 Absatz 1, 28 Absatz 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und aufgrund des § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) , ergänzend zu Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – Corona VO), folgende

### **Allgemeinverfügung:**

1. Der Betrieb und die Nutzung folgender Einrichtungen wird, ergänzend zur Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – Corona VO), untersagt:
  - a. Jugendtreffs und Bauwagen
  - d. Grillstellen
2. Die Allgemeinverfügung tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig tritt die gleichlautende Allgemeinverfügung vom 17. März 2020 außer Kraft.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am **15. Juni 2020** außer Kraft.
4. Für den Fall der Nichtbeachtung der Ziffern 1 dieser Allgemeinverfügung wird die Anwendung unmittelbaren Zwangs (z.B. Auflösung der Veranstaltung) angedroht.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt nach § 41 Abs. 4 LVwVfG an dem Tag, der auf die ortsübliche Bekanntmachung folgt, als bekannt gegeben und erhält zeitgleich ihre Wirksamkeit.

### **Begründung:**

#### **Tatsächliche Gründe:**

Bei dem Coronavirus (SARS-CoV-2) handelt es sich um einen sehr leicht übertragbaren Virus. Nach Mitteilung des Gesundheitsamtes Alb-Donau-Kreis und Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI), welches hierzu als Maßstab der wissenschaftlichen Forschung gilt, wird der Virus durch Tröpfcheninfektion übertragen. Er kann auch durch Personen übertragen werden, die nicht

erkennbar krank sind oder nur leichte Erkrankungssymptome zeigen. Ein direkter Kontakt mit infizierten Personen ist daher unbedingt zu vermeiden.

Das Bundesministerium für Gesundheit empfiehlt deshalb, Veranstaltungen zu verbieten und Einrichtungen zu schließen. Damit soll einer unkontrollierbaren und nicht mehr einzudämmenden flächenhaften Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV 2) entgegengewirkt werden.

#### **Rechtliche Gründe:**

Die Allgemeinverfügung beruht auf §§ 16 Absatz 1, 28 Absatz 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Danach trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbareren Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen können auch Veranstaltungen gänzlich verboten und Einrichtungen geschlossen werden.

Es soll verhindert werden, dass sich Personen, welche sich mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) infiziert haben, auf Veranstaltungen bzw. in Einrichtungen aufhalten und eine sehr große Anzahl von Personen der Gefahr einer Infektion ausgesetzt werden. Dadurch soll eine weitere und unkontrollierbare Verbreitung des Virus abgewendet werden.

Bei den getroffenen Maßnahmen ist der zuständigen Behörde nach § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG Ermessen eingeräumt. Dieses wurde gemäß § 40 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) pflichtgemäß ausgeübt und insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit - als Grenze des Ermessens - beachtet.

Die sofortige Vollziehung von Ziffer 1 ergibt sich aus § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit §§ 28 Absatz 2, 16 Absatz 8 IfSG. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Hinweise auf mögliche infektionsschutzrechtliche bzw. verwaltungsvollstreckungsrechtliche Konsequenzen wiederholen die bestehenden gesetzlichen Regelungen. Eine Begründung ist damit nicht erforderlich.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Gemeindeverwaltung Altheim (Alb), Schmiedgasse 15, 89174 Altheim (Alb) erhoben werden.

#### **Hinweise und Empfehlungen:**

1. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG. Widerspruch und Anfechtungsklage haben gem. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.
2. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung gemäß den jeweils geltenden Regelungen des IfSG bußgeld- oder sogar strafbewehrt ist.

3. Die Allgemeinverfügung über infektionsschützende Maßnahmen im Gemeindegebiet Altheim (Alb) mit den Teilmarkungen Altheim (Alb) und Zähringen gilt ergänzend zu Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – Corona VO).

Altheim (Alb), 18.03.2020

Andreas Koptisch  
Bürgermeister

Tag der Veröffentlichung unter [www.altheim-alb.de](http://www.altheim-alb.de) : 18.03.2020